

Art und Weise der Fragstellung zulässig sind. Es heißt daselbst: „oder wenn dagegen reclamirt wird, in einer von der Entscheidung der Kammer abhängigen Ordnung“. Mithin glaube ich allerdings, daß man von Seiten des Präsidiums wohl auf den laut gewordenen Wunsch einer Theilung der Frage eingehen kann, zumal da er in materialibus dem Antrage der Deputation nicht zuwider ist. Ich würde folgende Fragstellung der Kammer zur Genehmigung vorschlagen, nachdem der Wunsch auf eine Theilung derselben ausgesprochen ist. Die erste Frage würde sein: Will die Kammer genehmigen, daß den Deutsch-Katholiken die Ausübung ihrer Gottesverehrung und gottesdienstlichen Handlungen so lange, bis ein Anderes gesetzlich festgesetzt worden, in evangelischen Kirchen durch ein provisorisches Gesetz eingeräumt werde? Wenn auch diese Frage nicht abgeworfen werden sollte, würde die zweite Frage lauten: „oder durch Verordnung, die der Zustimmung der Stände dazu gedenkt“, und die dritte Frage würde ich richten auf die Worte: „und Gesetzeskraft hat“.

Referent Abg. D. Haase: Wird die erste Frage, die auf Erlassung eines provisorischen Gesetzes gerichtet werden soll, bejaht, so muß auch die zweite Frage bejaht werden, wodurch der Regierung anheimgestellt wird, ob sie ein Gesetz oder eine Verordnung mit Gesetzeskraft geben wolle. Ich halte daher zwar diese Trennung der Frage nicht für nöthig; ich will ihr jedoch auch nicht widersprechen. Keineswegs kann ich mich aber dafür erklären, eine dritte Frage darauf zu stellen, ob die Worte: „und Gesetzeskraft hat“ aus dem Deputationsantrage weggelassen werden sollen. Dies wäre ein ganz neuer Antrag, den die Deputation nicht gestellt hat, nimmer gestellt haben würde und der geradezu den Gegensatz von dem bildet, was die Deputation vorgeschlagen hat. Die Deputation begnügt sich auch mit einer Verordnung, aber nur mit einer solchen, welche Gesetzeskraft hat, sie will gesetzliche Bestimmungen, und sie stellt daher dem Gesetze nur eine solche Verordnung gleich, die Gesetzeskraft hat. Will man also die Worte: „die Gesetzeskraft hat“ von der Verordnung trennen, die die Deputation beantragt, so ist das etwas ganz Anderes, so ist dies eine Verordnung, welche die Deputation nicht will. Kurz, die Deputation empfiehlt, daß die in Betreff der Deutsch-Katholiken festzustellenden Bestimmungen ausgesprochen werden entweder in einem Gesetze, oder in einer Verordnung, welche der Zustimmung der Stände gedenkt und Gesetzeskraft hat. Eine Verordnung, welche mit dem Gesetze nicht auf gleicher Linie steht, will sie nicht. Dies ist die Ansicht der Deputation, und ich erlaube mir, auf die Befragung der Mitglieder derselben anzutragen.

Abg. Todt: Ich erkläre mich damit ganz einverstanden. Wenn übrigens vorhin der Reclamationen gegen die Fragstellung Erwähnung gethan wurde, so glaube ich, muß auch das als Reclamation gelten, was die Mitglieder der Deputation ausgesprochen haben. Es wäre also wohl nicht unzweckmäßig, eine Frage an die Kammer zu stellen, welcher Ansicht sie beipflichte?

Abg. v. Thielau: Mir kann es einerlei sein, wie Sie abstimmen. Ich muß aber das Recht der Kammer wahren. Wir haben niemals früher über die Fragstellung discutiren können, als nach Schluß der Debatte. Sie hat nicht eher eintreten können, als bis der Schluß der Debatte eingetreten war. Der Grund, daß es nicht mehr an der Zeit sei, über die Fragstellung zu sprechen, glaube ich, ist gegen das Recht der Kammer, ist gegen die Landtagsordnung, ist gegen die Verfassungsurkunde. Ich habe aber auch nicht auf eine Theilung der Art angetragen. Ob diese Sache durch eine Verordnung, welche Gesetzeskraft hat, oder durch ein Gesetz selbst erfolgt, ist im Effect ganz einerlei. Ich habe gewünscht, daß eine besondere Frage auf das Princip gestellt werde. Ist die Kammer damit nicht einverstanden, so wird sie gegen das Princip stimmen. Wer aber mit mir stimmt, würde mit sich in Widerspruch treten, wenn er den ersten Satz annimmt, da in ihm das enthalten ist, was er zugestehen will.

Referent Abg. D. Haase: Ich habe nur behaupten wollen, eine Debatte könne nicht wieder erhoben werden über einen Satz, der in dem Deputationsgutachten enthalten und hinsichtlich dessen die Debatte für geschlossen erklärt worden ist. In der Regel hat eine Trennung der Frage über das Deputationsgutachten nur dann stattgefunden, wenn vor dem Schluß der Debatte ein Abgeordneter auf eine solche Trennung ausdrücklich antrug. Ich gebe indessen zu, daß auch jetzt noch eine Trennung der Fragen eintreten könne, muß mich aber dagegen verwahren, daß die Worte: „und Gesetzeskraft hat“ eine besondere Frage bilden sollen.

Abg. Sachse: Ich halte dafür, daß eine besondere Frage darauf gestellt werden müsse, weil eine solche Verordnung dem Gesetze gleich ist, und ich nicht absehe, was aus der Sache werden soll, wenn ein Gesetz nicht zur Vorlegung gelangte und wir nicht der Staatsregierung das Recht der Verordnung geben. Darum wünsche ich, daß auf „Gesetzeskraft“ eine besondere Frage gestellt werde.

Referent Abg. D. Haase: Ich muß dem Abgeordneten darauf entgegenen, daß er mit seinem Amendement, denn das ist es, früher in der Debatte selbst hätte hervortreten müssen. Jetzt ist nur die Rede von dem Antrage der Deputation, wie er vorliegt. Wollte der Abgeordnete die Worte: „die Gesetzeskraft hat“ aus dem Deputationsgutachten entfernt wissen, wollte er eine Verordnung, die keine Gesetzeskraft hat, an die Stelle der von der Deputation vorgeschlagenen Verordnung gesetzt sehen, so wollte und will er etwas ganz Anderes, als was die Deputation vorgeschlagen hat, und worauf im Deputationsgutachten angetragen worden ist. Der Antrag ist nichts mehr und nichts weniger, als ein Amendement, und dies kommt zu spät, da die Debatte geschlossen ist und solches in der Debatte gestellt werden mußte.

Präsident Braun: Ich werde folgende Frage an die Kammer richten, daß zuvörderst abgestimmt werde über den Satz: „durch ein provisorisches Gesetz“, dann: „oder durch Verordnung,